PRÜFUNG

Digitale Transformation: Prüfung des Projektes zur Erneuerung der Handelsregister-Applikationen

Bundesamt für Justiz

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Das Handelsregister der Schweiz ist ein öffentliches Verzeichnis mit rechtlich relevanten Informationen über juristische Personen. Für den Vollzug des Handelsregisters sind die Kantone zuständig. Das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) im Bundesamt für Justiz (BJ) übt die Oberaufsicht aus.

Das Handelsregister ist ein stark reglementiertes und träges System mit komplexen Prozessinteraktionen zwischen den beteiligten Behörden auf kantonaler und nationaler Ebene. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat bereits 2018 in einer Empfehlung das BJ beauftragt, die rechtlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten für eine mittelfristige Vereinfachung der Informatikumgebung des Handelsregisters abzuklären.

Die EFK hat den Stand der Erneuerung des Handelsregisters geprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass in der Modernisierung des Handelsregisters trotz mehrfacher Anläufe und verschiedenen Abklärungen des BJ insgesamt gesehen keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden.

Konsens über Verbesserungsbedarf, aber kein gemeinsames Zielbild des Handelsregisters

Seit mehr als 15 Jahren versucht das BJ, das Handelsregister weiterzuentwickeln um bestehende Schwachstellen zu beseitigen und es für künftige Anforderungen und Aufgaben zu rüsten. Trotz erkanntem Reformbedarf erwies sich auch der letzte Anlauf zur Vereinheitlichung der IT-Infrastruktur als nicht zielführend. Die Einbindung der Anspruchsgruppen war unzureichend und ein gemeinsamer Dialog auf strategischer oder operativer Ebene fand nicht ausreichend statt. Die noch offene Empfehlung aus dem Jahr 2018 (16615.001) konnte somit nicht abschliessend umgesetzt werden und bleibt daher offen.

Im Sommer 2024 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) respektive das BJ beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen die Möglichkeit der Entwicklung einer einheitlichen Informatik-Infrastruktur zu prüfen. Es gibt zwischen den Akteuren des Handelsregisterverbunds bisher noch keine gemeinsame Vision oder Ziele, wie sich das Handelsregister in der Zukunft positionieren soll. Damit fehlen den Anspruchsgruppen die relevanten Informationen und Rahmenbedingungen für Optimierungen der Digitalisierung des Handelsregisters. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, einen partizipativen Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren beim Bund und bei den Kantonen zu intensivieren. In diesem sind gemeinsam eine tragfähige Vision und daraus abgeleitet konkrete Ziele für die Optimierung der Digitalisierung des Handelsregisters inklusive der IT-Systemlandschaft zu definieren.

Darauf aufbauend ist eine Strategie zu formulieren, in der rechtliche, technische und finanzielle Umsetzungsplanungen für die beschlossenen Entwicklungsschritte definiert sind. Damit wird die notwendige Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure geschaffen.

Dateneinheitlichkeit anhand existierenden Weisungsrechts verbessern

Zahlreiche Analysen und Aussagen belegen, dass die Liste der Verbesserungsmöglichkeiten im Handelsregister lang ist. Neben technischen und regulatorischen Verbesserungsansätzen wird insbesondere auf die noch nicht vollständige Dateneinheitlichkeit hingewiesen. Diese ergibt sich daraus, dass den kantonalen Handelsregisterämtern bspw. bei Eintragungen ein gewisser Handlungsspielraum in der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen gewährt wird.

Um jedoch eine umfassende Dateneinheitlichkeit gewährleisten zu können und den Aufwand für die Datenverarbeitung zu reduzieren, muss das EHRA vermehrt von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen.

Notwendige Ablösung der EHRA-Fachanwendungen erfolgt ohne Gesamtstrategie

Die seit über 20 Jahren in Betrieb stehenden internen Fachanwendungen des EHRA haben das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und müssen aufgrund veralteter Technologie und mangelnder Wartung dringend abgelöst werden. Weil ein umfassendes Vorhaben für eine durchgehende Digitalisierung des Handelsregisters fehlt, sieht sich das BJ gezwungen, die Ablösung als separates Projekt vorzuziehen. In der anstehenden Konzeptphase des Ablöseprojekts muss das BJ den Projektumfang so eng wie möglich und so weit wie nötig eingrenzen, um die Kosten möglich tief zu halten und einer umfassenderen Lösung für das gesamte Handelsregistersystem nicht vorzugreifen.